



Postzustellungsauftrag

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Bio-Energie Greimel GmbH & Co. KG
vertreten durch Herrn Johann Greimel
Nicklhub 1
84405 Dorfen

Abteilung 4
Bauen, Umwelt und
Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Postanschrift
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner:
Johann Hofer
Zi.Nr.: 110

Tel. 08122 58-1256
Fax 08122 58-1033
johann.hofer@lra-ed.de

Erding, 28.07.2022

Az.: 42-2/1712/1722 2/22

Seite 1 von 15

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Ihr Antrag vom 10.02.2022 auf Genehmigung zur wesentliche Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage (Biogasanlage) gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

- Vorhaben:** Änderung der Gaserzeugung an der Biogasanlage Nicklhub durch die Erhöhung der Durchsatzleistung an Frischmasse (FM) von bisher 49,5 auf 95 t/d FM
- Standort:** Nicklhub 1, 84405 Dorfen, Fl.Nrn. 1082, 1083, 1155/2, 1155/4 und 1155/5, Gemarkung Wasentegernbach, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet Biogasanlage Schirmading/Nicklhub“
- Antragsteller:** Bio-Energie Greimel GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Johann Greimel, Nicklhub 1, 84405 Dorfen

Anlage:
Kostenrechnung

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Sehr geehrter Herr Greimel,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Sie erhalten nach Maßgabe der ausgefertigten Antragsunterlagen sowie der nachstehenden Punkte C und D die immissionsschutzrechtliche Genehmi-

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE75 7009 1900
0000 0559 99
BIC: GENODEF1EDV

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX





gung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort in Nicklhub 1, 84405 Dorfen auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 1082, 1083, 1155/2, 1155/4 und 1155/5, Gemarkung Wasentegernbach.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 28.07.2022 versehenen Planunterlagen zugrunde, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Deckblatt
- Inhaltsregister
- Antrag vom 10.02.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, eingegangen am 24.02.2022
- Anlage 1 zum Antragsformular „Bezeichnung des Vorhabens“
- Anlage 2 zum Antragsformular „Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen“
- Erläuterungen zum Genehmigungsantrag (Seiten 1 bis 15)
- Aussage zur Umwelthaftung (UmweltHG)
- Angaben über die Maßnahmen im Falle einer Betriebseinstellung
- Angaben zu den Belangen der Störfallverordnung (12. BImSchV)
- Auszug aus der TK 25
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 19.10.2021 im M 1 : 1.000
- Flurkarte mit Digitalem Orthophoto vom 19.10.2021 im M 1 : 1.000
- Flurkarte mit Digitalem Orthophoto vom 19.10.2021 im M 1 : 2.000
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 75
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 bis 19)
- Anhang zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Übersichtslageplan Betriebseinheiten/Teilbetriebseinheiten vom 05.01.2022
- Angaben über die Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung
- Katalog Einsatzmaterialien zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln (Seiten 1 bis 8)
- Angaben zu Emissionen der Biogasanlage an luftverunreinigenden Stoffen
- Gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung vom 13.06.2015 der Fa. iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG
- Gewässerschutz
- Arbeitsschutz und Anlagensicherheit
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Eine Ausfertigung mit den genehmigten Antragsunterlagen wird Ihnen mit gesonderter Post übersandt.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Bescheinigungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies bedeutet insbesondere, dass die vorliegende Genehmigung die nach Art. 55 i. V. m. Art. 59 BayBO erforderliche Baugenehmigung mit beinhaltet.

C. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von derzeit 49,5 auf **95 t/d**. Dabei bleibt die Stoff-Matrix und der jährliche Gas-ertrag mit ca. 3,5 Mio. Nm³ unverändert. Bauliche und technische Änderungen sind nicht vorgesehen.

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Hinweise aus den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten voll inhaltlich weiter, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen geändert oder aufgehoben werden:

Dem Vorhaben wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Die Begrenzung des Durchsatzes an Frischmasse gemäß Auflagen-Nr. 1.21 aus der vorherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.11.2016 wird auf **95 t/d** erhöht.
2. Damit die Anforderungen der TA Luft 2021 bis **spätestens ab dem 01.12.2026** eingehalten werden, sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen:
 - 2.1 Für die bestehenden Lager für flüssigen Wirtschaftsdünger ist die DIN 11622 (Ausgabe 1994) und DIN 1045 (Ausgabe 1988) maßgeblich, soweit die Behälter noch nicht gemäß DIN 11622 (Ausgabe



September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) errichtet wurden.

- 2.2 Das Aufrühren der Gärreste ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- 2.3 Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.
- 2.4 Ein Überlaufen der Gärrestlager ist zu vermeiden. Die Lager sind mit automatischer Füllstandüberwachung und Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads des Behälters den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen und Alarm geben, auszurüsten.
- 2.5 Die ordnungsgemäße Funktion der Abdeckung ist monatlich zu kontrollieren. Durchführung und Befund sind in einem elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.6 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen, wenn es zu einem gehäuften Ansprechen der Fackel oder der Überdrucksicherung kommt. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Gasspeicher und Gärbehälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung oder ohne Überwachung der Abluft der Stützluft, sind beim Ende der Standzeit der Gasmembran, beim Austausch der Membran wegen irreparabler Beschädigung oder **spätestens bis zum 1. Dezember 2029** nach Nr. 5.4.8.6.2 Buchstabe e der TA Luft nachzurüsten, es sei denn, dies ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Gärbehälters technisch nicht möglich.

II. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens einschließlich Einreichung und Genehmigung noch zu erstellender bzw. ergänzender Unterlagen ist das Landratsamt Erding (Immissionsschutz) zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Datum der Inbetriebnahme ist mitzuteilen.



E. Kostenentscheidung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.750,00 € festgesetzt. In diesem Betrag ist die Baugenehmigungsgebühr enthalten. Die Auslagen betragen 4,33 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 10.02.2022, hier eingegangen am 24.02.2022, beantragten Sie über das Planungsbüro PlanComp GmbH, Am Bruche 7, 33818 Leopoldshöhe unter Vorlage der Antragsunterlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort in Nicklhub 1, 84405 Dorfen.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- der Umweltingenieur des Landratsamtes,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- die Kreisbrandinspektion
- die Untere Naturschutzbehörde,
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Erding,
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in München,
- sowie die Stadt Dorfen

beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Die Stadt Dorfen hat mit Schreiben vom 14.04.2022 mitgeteilt, dass der Bau- und Verkehrsausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben erteilt hat.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Die vorhandene Anlage zur Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen, Gülle sowie nicht gefährlichen Abfällen mit einer Verbrennungsmotoranlage dient der Erzeugung von elektrischer Energie und Einspeisung ins öffentliche Netz. Die durch den Betrieb der BHKW-Anlage als Nebenprodukt anfallende



Abwärme wird für die Beheizung der Fermenter, der angrenzenden Wohn- und Betriebsgebäude und zur Trocknung von Hackschnitzeln genutzt.

Beantragt ist die Änderung der Gaserzeugung durch die Erhöhung der Durchsatzleistung an Frischmasse (FM) von bisher 49,5 auf 95 t/d FM. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage wird nicht verändert.

b) Standort

Das Betriebsgelände befindet sich im westlichen Teil (Nicklhub) des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 75 „SO Biogasanlage Schirmading / Nicklhub“ der Stadt Dorfen und ist als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Im östlichen Teil befindet sich die Biogasanlage der Ehefrau des Antragstellers (Schirmading). Die umliegenden Flächen liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) nach BauNVO einzustufen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen liegen im Außenbereich nordöstlich (Brandlhub 1 – Fl.Nr. 1181, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 440 m), östlich (Hub 1 – Fl.Nr. 1142, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 280 m) und westlich (Bergham 5 – Fl.Nr. 1061, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 680 m). Südlich befindet sich die Ortschaft Wasentegernbach, welche im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB liegt und als allgemeines Wohngebiet (WA) nach der BauNVO einzustufen ist (Wasentegernbach 10 – Fl.Nr. 562/2, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 530 m).

Die Entfernungsangaben entsprechen jeweils den Abständen vom Rand des Sondergebietes zu Wohngebäuden oder zur Grenze der Satzung.

c) Emissionen

Beim Betrieb der Biogasanlage können als Emissionen hauptsächlich Geruchs- und Abgasemissionen sowie Lärm entstehen.

Luft

Luftverunreinigende Stoffe werden beim Betrieb der Verbrennungsmotoren zur Gasverstromung emittiert (Verbrennungsabgase). Die Abluft wird über Kamine ausgeblasen.

Geruch

Geruchsemissionen können bei der Annahme, der Lagerung, dem Einbringen und der Verarbeitung der Einsatzstoffe sowie der Ausbringung der Gärreste entstehen.

Lärm

Der Betrieb der Biogasanlage ist mit verschiedenen lärmemittierenden Vorgängen verbunden. Lärmemissionen entstehen vornehmlich beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage sowie durch Fahrverkehr bei der Beschickung der Anlage und bei der Anlieferung von Einsatzstoffen sowie der Ausbringung der Gärsubstrate.



II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegen Anlagen nach Nr. 1.2.2.2 V (Verbrennungsmotoranlagen mit mehr als 1 MW bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung), Nr. 8.6.2.1 (Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag), Nr. 8.11.2.2 V (Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag), Nr. 8.12.2 V (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) und Nr. 9.36 V (Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr) des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Mit der beantragten Änderung wird die Mengenschwelle von 50 t oder mehr je Tag an nicht gefährlichen Abfällen der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erstmalig überschritten. Dagegen hat die geplante Änderung keine Auswirkung auf die Mengenschwellen der Nrn. 8.11.2.2, 8.12.2 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Demzufolge bedarf das Vorhaben grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV.

Der Anlagenbetreiber beantragt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Unterlagen zu verzichten. Dem Antrag auf Durchführung des sog. vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG konnte entsprochen werden, weil durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.



Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsvorschrift zu § 7 BImSchG ergeben und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet, um die o. g. Voraussetzungen zu erfüllen, und erforderlich, da es keine den Anlagenbetreiber weniger belastende, aber ebenso wirksamen Mittel zur Erreichung der Auflagenziele gibt. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. mit den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung



des Einzelfalles. Dabei ist festzustellen, ob im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde durch die Stadt Dorfen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Abgaswerte der Motoren

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die Abgaswerte der Motoren, da dadurch die Zusammensetzung des verwertenden Biogases sich nicht ändert. Es wird trotzdem darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben der 44. BImSchV und deren unmittelbarer Wirkung auf die Verstromungsanlage, sich neue materielle Anforderungen an der Anlage ergeben.

Messung und Überwachung der Emissionen

Analog zu den o. g. Ausführungen bezüglich der Abgaswerte der Motoren ergeben sich die Anforderungen für die Messung und die Überwachung aus der 44. BImSchV.

Abluftführung und Kaminhöhe

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die Abluftführung oder die notwendige Kaminhöhe der vorhandenen BHKWs.

Luftschadstoffe

Durch die beantragte Änderung ist mit einer Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffe zu rechnen ist. Grundsätzlich sind Fahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen verkehren (§ 38 BImSchG), keine Anlage i. S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG. Da die Zufahrt zu der Anlage über einen privaten Weg erfolgt, sind die Emissionen der Fahrzeuge auf dieser Strecke zu berücksichtigen. Genaue Angaben diesbezüglich wurden durch den Antragsteller nicht gemacht. Als Erkenntnisquelle kann jedoch die gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung durch die IfU GmbH (Az.: Eichenried.2020.01 vom 15.07.2020) herangezogen werden. Es handelt sich um das gleiche Vorhaben – Erhöhung der Durchsatzleistung einer Biogasanlage von 49,5 t/d auf 95 t/d. Dort wurde unter Anderem ermittelt, dass mit einer Zusatzbelastung von 0,4533 kg/h an Stickoxide durch den Fahrverkehr zu rechnen ist. Über die Emissionen der bestehenden drei BHKWs kann erfahrungsgemäß konservativ ein Massenstrom von 2 kg/h angesetzt werden. Somit beträgt die Gesamtzusatzbelastung maximal ca. 2,5 kg/h. Der Bagatellmassenstrom für Stickoxide nach Nr. 4.6.6.1 TA Luft liegt bei 15 kg/h und wird demnach unterschritten. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen ist nicht erforderlich.



Restgaspotential und Verweilzeiten

Durch die Novellierung der TA Luft ergeben sich neue Anforderungen an der Lagerung von flüssigen Gärresten in Bezug auf das Restgaspotential und die Verweilzeiten. Gem. Nr. 5.4.8.6 Buchstabe k TA Luft ist für die Lagerung von flüssigen Gärresten bei Vergärungsanlagen nach Nr. 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Nr. 5.4.1.15 Buchstabe j einschlägig. Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate und soweit erforderlich der flüssigen Gärreste im gemäß TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) soll für Biogasanlagen ohne Gülleanteil am Substratmix insgesamt mindestens 150 Tage betragen.

Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit berechnet sich bei (quasi) kontinuierlich betriebenen Anlagen als Quotient des Arbeitsvolumens zum täglich zugeführten Substratvolumen, wobei der Masseabbau durch die Biogaserzeugung mittels der substratspezifischen Fugatfaktoren berücksichtigt werden soll. Soweit im Verfahrensverlauf Teilmengen aus dem Arbeitsvolumen entnommen werden, sind auch diese, bezogen auf die zugeführte Substratmasse, in Abzug zu bringen.

Die beantragte Einsatzstoffmenge für die Biogasanlage beträgt 95 t/d. Bei einem nutzbaren Behältervolumen von insgesamt 14.381 m³, verteilt auf:

- Fermenter	mit	692 m ³
- Nachgärer	mit	904 m ³
- Gärrestelager 1	mit	4.027 m ³
- Gärrestelager 2	mit	8.728 m ³

ist eine rechnerische Verweildauer der Einsatzstoffe, ohne Berücksichtigung der substratspezifischen Fugatfaktoren, von 151 Tagen im gasdichten System zu erwarten. Die tatsächliche Verweildauer liegt erfahrungsgemäß höher. Die Forderung über den Nachweis der Mindestverweildauer von 150 Tagen im gasdichten System ist damit erfüllt.

Emissionsminderung bei Störungen

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die Emissionen bei einem Störfall. Weder wird die Gaszusammensetzung geändert, noch wird die produzierte Gasmenge erhöht.

Gerüche

Aus fachlicher Sicht ist anzunehmen, dass die beantragte Änderung mit einer Erhöhung der Geruchsemissionen verbunden ist. Die im Luftreinhaltegutachten des Ing.-Büros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Projekt-Nr. 16-01-17-FR vom 13.06.2015) angesetzten Daten für die Geruchsemissionen der Anlage sind weiterhin heranzuziehen. Demnach ist durch die Verdoppelung der Einsatzstoffmenge mit einer Erhöhung der Einwirkungsdauer der Gärrestabholung von 382 h/a auf 764 h/a zu rechnen. Der durchschnittliche jährliche Geruchsstrom der Anlage betrug vor der Erweiterung 5.362,5 GE/s und der Geruchsstrom für den „Worst-Case“ (gleichzeitiges Emittieren aller Quellen) betrug 24.525 GE/s. Da der Glycerin-Tank bis heute nicht errichtet



wurde, ist dessen Teilgenehmigung bereits erloschen. Somit ergibt sich für den durchschnittlichen jährlichen Geruchsstrom nach der beantragten Änderung ein Wert von 5.366,1 GE/s oder eine Erhöhung von 0,067 %. Der Geruchsstrom für den „Worst-Case“ sinkt wiederum auf 20.080 GE/s. Auf eine aktualisierte Geruchsausbreitungsrechnung kann aus fachlicher Sicht verzichtet werden. Die geplante Änderung führt zu keiner Verschlechterung der vorhandenen Geruchssituation.

Ferner ergeben sich durch die Novellierung der TA Luft neue Anforderungen an der Vergärungsanlage (Nr. 5.4.8.6 TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.1.15 Buchstabe j der TA Luft) sowie an den bestehenden Lagerbehältern (Nr. 5.4.9.36 TA Luft). Mit UMS Az.: 75e-U8721.11-2020/2-14 vom 14.12.2021 wurden Auflagenvorschläge des Bayer. Landesamt für Umwelt für den einheitlichen Vollzug eingeführt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche nicht zu erwarten sind.

b) Lärmschutz

Durch das Vorhaben ist mit einer Verdoppelung der Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände und auf dem Anbindungsweg zu rechnen. In der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros ISW (Nr. 4107.1/969 vom 25.06.2008) zum Bebauungsplans Nr. 75 „SO Biogasanlage Schirmading/Nicklhub“ der Stadt Dorfen wurde eine konservative Berechnung mit 60 Fahrzeugbewegungen durchgeführt. Dabei wurden am nächstliegenden Immissionsort (Wohnhaus der Biogasanlage Greimel bei Hub, Fl.Nr. 1142, Gemarkung Wasentegernbach) Beurteilungspegeln von 55 dB(A) ermittelt. In den Antragsunterlagen wurde angegeben, dass je Tag mit 18 Fahrzeugen zu rechnen ist; d. h. mit 36 Fahrbewegungen im Zeitraum 06:00 - 22:00 Uhr. Somit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an dieser schutzbedürftigen Nutzung auch nach der Umsetzung des beantragten Vorhabens sicher eingehalten.

c) Abfallwirtschaft

Durch die Novellierung der TA Luft ergeben sich für die Teile der Anlage, welche dem Abfallrecht unterliegen (Nebeneinrichtungen nach den Nrn. 8.6.2.2, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), neue Anforderungen. Da alle drei Nebeneinrichtungen bestehende Anlagen sind, gelten die allgemeinen Sanierungsfristen gemäß Nr. 6.2.3.3 der TA Luft. Ferner gilt für Anlagen der Nrn. 8.11 bzw. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022. Diese Verwaltungsvorschrift setzt unter anderem die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung in nationales Rechts um. Mit UMS Az.: 75c-U8721.28-2022/1-1 vom 20.04.2022 wird mitgeteilt, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen der o. g. Nummer, die mit der Buchstabe „E“ im Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet sind (s. g. IE-Anlagen), die Anforderungen der ABA-VwV ab dem 18.08.2022 einzuhalten haben. Die konkreten materiellen Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift, nämlich Nummer 5.4.5.11b und 5.4.8.12, konkurrieren im vorliegenden Fall nicht mit den anlagenspezifischen Anforderungen der TA Luft und betreffen



die o. g. Nebeneinrichtungen der Nrn. 8.11 bzw. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht. D. h. im vorliegenden Fall findet die ABA-VwV keine Anwendung.

Die Annahme von (Bio-)Abfällen zur Vergärung ist bereits in früheren Genehmigungsverfahren geregelt worden (siehe Bescheid Az.: 33/1712/1722 6/08 vom 27.01.2009). Durch die beantragte Änderung entsteht kein neuer Sachverhalt – es wird nur die Menge der Einsatzstoffe erhöht, die Stoff-Matrix bleibt unverändert. Weitere Veranlassungen sind daher nicht notwendig.

Ferner ist durch den Betrieb der Motorenanlage mit einem geringen Anfall an Abfällen zu rechnen; dies werden hauptsächlich Schmierstoffe, Altöle, Filter und Wischtücher sein, die durch den Betrieb und die regelmäßige Wartung der Motoren anfallen. Diese Abfälle gelten als gefährliche Abfälle i. S. v. AVV-Verzeichnis. Die anfallenden Stoffe werden durch beauftragte Fachbetriebe abgeholt und der stofflichen Wiederverwertung (Altöle, Schmierstoffe) oder der schadlosen Beseitigung (Filter, Wischtücher) zugeführt werden. Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf diesen Anlagenteil.

d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Anlagensicherheit

Die bestehende Anlage ist bereits ein Betriebsbereich der unteren Klasse, da die Mengenschwelle nach Nr. 1.2.2 (entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2) des Anhangs I der 12. BImSchV überschritten ist. Diese Tatsache wurde bereits im Rahmen des letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. Bescheid vom 07.11.2016, Az.: 42-2/1712/1722 14/15) behandelt.

Bei neu zu errichtenden oder zu ändernden Biogasanlagen sind die Vorgaben der TRAS 120 bei der Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb der Anlage heranzuziehen. Laut UMS Az.: 75e-U8719.30-2018/2-14 vom 13.09.2019 sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) unterliegen, alle drei Jahre von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG sicherheitstechnisch zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der zeitnah durchzuführenden Regelüberwachung zu berücksichtigen. Bei Bestandsanlagen, bei denen die Vorgaben für Beschaffenheit und Betrieb aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind im Einzelfall abweichende Maßnahmen möglich (vgl. Fußnote 1 Satz 2 TRAS 120). Hierzu soll der Sachverständige nach § 29a BImSchG zielführende alternative Maßnahmen vorschlagen und begründen. Die sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage hat nach Angaben des Betreibers am 24.05.2022 stattgefunden. Der TRAS-120-Bericht liegt jedoch der Behörde noch nicht vor.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die störfallrelevanten Belange, da weder die produzierte Biosgasmenge erhöht wird noch bauliche Veränderungen (wie z. B. neue Gasspeicher oder Behälter) errichtet werden.

e) Energieeffizienz

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die Energieeffizienz der Anlage. Die anfallende Abwärme durch den Betrieb der BHKW-Anlage wird



wie bisher für die Beheizung der Fermenter und der angrenzenden Wohn- und Betriebsgebäude sowie für die Einspeisung ins öffentliche Nahwärmenetz genutzt.

f) Bodenzustandsbericht

Für E-Anlagen nach der 4. BImSchV, also Anlagen im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Erläuterung zur Pflicht der Abgabe eines Ausgangszustandsberichtes vorgelegt. Demnach werden in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische i. S v. Verordnung EU 1272/2008 vom 16.12.2008 als Rohstoffe oder Betriebsstoffe eingesetzt. Nach Art und Weise des Betriebes ist dies auch für die in der Anlage erzeugten oder freigesetzten Stoffe anzunehmen. Den diesbezüglichen Ausführungen kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

3. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen.

Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag, der innerhalb dieser Fristen und damit vor Erlöschen der Genehmigung zu stellen ist, verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG), die Gebührenfestsetzung auf Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Des Weiteren war die Genehmigungsgebühr um den verursachten Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals, jedoch jeweils mindestens



um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € zu erhöhen. Die Genehmigungsgebühr beinhaltet zudem 75 % der eigentlich erforderlichen baurechtlichen Genehmigung. Aus diesen Teilbeträgen ergibt sich für den Bescheid eine Gesamtgebühr in Höhe von 1.750,00 €.

Die Erhebung der Auslagen von 4,33 € für die Zustellung des Bescheides an den Antragsteller beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u. U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52 a BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach Maßgabe



LANDRATSAMT
E R D I N G

Abteilung 4
Bauen, Umwelt
und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 15 von 15

der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollten Sie der Klageschrift den Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Kopie) beifügen, ferner zwei Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO verpflichtet, Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Leisten
Oberregierungsrätin